

# Newsletter

## November 2018

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!  
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Gewerblichkeit eines Pokerspielers und zur Behandlung einer Insolvenzverwaltervergütung als außergewöhnliche Belastung.

## Aktuelle Entscheidungen

### **Pokergewinne können zu gewerblichen Einkünfte führen**

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. Oktober 2018 (Az. [14 K 799/11 E,G](#)) entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Pokerturnieren, Internet-Pokerveranstaltungen und Cash-Games zu einer gewerblichen Tätigkeit führt.

Der Kläger begann im Jahr 2003 mit dem Pokerspiel und nahm in den Streitjahren 2004 bis 2007 an Pokerturnieren, Internet-Pokerveranstaltungen und Cash-Games teil. Bis Ende August 2005 war er nichtselbstständig tätig, nahm dann unbezahlten Urlaub und beendete sein Angestelltenverhältnis im Januar 2007. Die Pokergewinne erklärte er gegenüber dem Finanzamt nicht als Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte

das Finanzamt demgegenüber zu der Auffassung, dass der Kläger als Berufspokerspieler sowohl gewerbliche Einkünfte als auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt habe und erließ entsprechende Steuerbescheide, wobei er die Besteuerungsgrundlagen schätzte.

Das Klageverfahren bezüglich der Umsatzsteuerbescheide ([15 K 798/11 U](#)) hatte keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 15. Juli 2014 jedoch mit Urteil vom 30. August 2017 (XI R 37/14) auf und führte aus, dass zwischen der Teilnahme an Pokerspielen und den im Erfolgsfall erhaltenen Preisgeldern kein unmittelbarer Zusammenhang bestehe.

Dementsprechend vertrat der Kläger auch im Klageverfahren wegen Einkommen- und Gewerbesteuer die Auffassung, dass er nicht gewerblich tätig geworden sei. Vielmehr handele es sich bei Poker um ein reines Glücksspiel. Demgegenüber verwies das Finanzamt auf eine Studie des Forschungsinstituts für Glücksspiel und Wetten, wonach der Ausgang des Pokerspiels nicht nur vom Glück, sondern auch von den Fähigkeiten, Kenntnissen und dem Grad der Aufmerksamkeit des jeweiligen Spielers abhängen.

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage im Hinblick auf die Streitjahre 2004 bis 2006 statt. Er führte aus, dass der Kläger in den ersten Jahren nach Aufnahme des Pokerspiels noch nicht als geübter Pokerspieler angesehen werden könne. Auch die vom Finanzamt angeführte Studie weise ausdrücklich darauf hin, dass ein Anfänger auf gute Karten und glückliche Spielverläufe angewiesen sei, wenn er dauerhaft gewinnen wolle. Die Gewinne des Klägers in diesen Jahren seien damit eher auf „Anfängerglück“ zurückzuführen. Überdies habe sich der Kläger in der Vereinbarung mit seiner Arbeitgeberin die Möglichkeit gesichert, seine zunächst durch die Beurlaubung unterbrochene nichtselbstständige Tätigkeit wieder aufnehmen zu können.

Demgegenüber war der Senat davon überzeugt, dass der Kläger ab dem Streitjahr 2007 als „Berufspokerspieler“ gewerblich tätig war. Ab diesem Jahr sei er seiner Spielertätigkeit intensiv und erfolgreich nachgegangen und habe später sogar eine Wohnung in der Nähe eines Spielcasinos

angemietet. Zwischenzeitlich habe der Kläger über eine umfangreiche Turnier Erfahrung sowie über umfangreiche Kenntnisse und geschulte Fähigkeiten verfügt, so dass seine Gewinne nicht mehr allein vom Glück abhängen. Mangels ordnungsgemäßer Buchführung schätzte der Senat die Einkünfte für das Jahr 2007 (mindestens) in Höhe der vom Finanzamt angesetzten Beträge. Er hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## **Tätigkeitsvergütung eines Insolvenzverwalters ist keine außergewöhnliche Belastung**

Mit Urteil vom 4. September 2018 (Az. [11 K 1108/17 E](#)) hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte Tätigkeitsvergütung beim Insolvenzschuldner nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung führt.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter in einem Verbraucherinsolvenzverfahren. Der Insolvenzschuldner hatte zuvor betriebliche Einkünfte erzielt. Das Insolvenzgericht setzte zu Gunsten des Klägers eine Insolvenzverwaltervergütung in Höhe von 3.760 € fest und kündigte die Restschuldbefreiung an. Die Vergütung machte der Kläger im Rahmen der für den Insolvenzschuldner eingereichten Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der Senat führte aus, dass die Vergütung des Insolvenzverwalters weder als Betriebsausgaben noch als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sei.

Ein Betriebsausgabenabzug scheitere daran, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren die wirtschaftliche Stellung des Schuldners als Person und damit seine private Lebensführung betreffe. Der Schuldentilgung als Teil des Vermögensbereichs komme das entscheidende Gewicht zu.

Einer Qualifikation der Vergütung als außergewöhnliche Belastung stehe entgegen, dass dem Insolvenzschuldner keine Aufwendungen

entstanden seien. Aus seinem Vermögen sei nichts abgeflossen und er habe keine Verfügungsmacht über die Konten gehabt. Der Insolvenzschuldner sei auch wirtschaftlich nicht belastet, da er durch die erteilte Restschuldbefreiung von allen Verpflichtungen frei geworden sei. Die Vergütung mindere vielmehr die zu verteilende Masse.

Der Senat hat die Revision (Az: VI R 41/18) zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## **Rangrücktritt führt nicht zwingend zum Passivierungsverbot**

Eine von der Alleingeschafterin gegenüber einer GmbH für Gesellschafterforderungen abgegebene Rangrücktrittserklärung, die eine Tilgung auch aus dem freien Vermögen zulässt, führt nicht zu einem Passivierungsverbot. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 13. September 2018 ([10 K 504/15 K,G,F](#)) entschieden.

Die Klägerin, eine GmbH, die im Streitzeitraum keine operative Tätigkeiten ausübte, hatte Verbindlichkeiten gegenüber ihrer Alleingeschafterin. Diese erklärte zur Abwendung der Überschuldung der Klägerin, auf ihre Forderungen in Höhe von maximal ca. 3 Mio. € hinter die Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger in der Weise zurückzutreten, dass die Forderungen nur aus sonst entstehenden Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Klägerin übersteigenden freien Vermögen zu bedienen sind. Das Finanzamt war der Auffassung, dass aufgrund dieser Rangrücktrittserklärung keine ernste Rückzahlungsabsicht bei der Klägerin mehr vorliege und löste die bestehenden Verbindlichkeiten abzüglich des freien Vermögens (insgesamt ca. 2 Mio. €) gewinnerhöhend auf.

Der Senat gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Hinsichtlich der aufgelösten Verbindlichkeiten bestehe trotz der Rangrücktrittserklärung in voller Höhe eine Passivierungspflicht. Eine wirtschaftliche Belastung liege zwar in solchen Fällen nicht mehr vor, in denen die Rangrücktrittsvereinbarung auf künftig entstehende Jahresüberschüsse

und einem Liquidationsüberschuss beschränkt ist. Insoweit greife das Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG. Im Streitfall bestehe jedoch die Besonderheit, dass die Verbindlichkeiten daneben auch aus dem freien Vermögen zu bedienen waren. Dies führe dazu, dass eine gegenwärtige wirtschaftliche Belastung gegeben sei. Der Umstand, dass die Klägerin mangels operativer Geschäftstätigkeit zukünftig nicht in der Lage sein werde, weiteres freies Vermögen zu generieren, ändere nichts daran, dass sie rechtlich weiterhin verpflichtet bleibe, die Verbindlichkeiten zu tilgen.

Der Senat hat die Revision (Az: XI R 32/18) zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

**Mindern Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung den Sonderausgabenabzug auch, soweit sie auf über den Basisschutz hinausgehende Beträge entfallen, wenn im Zuflussjahr keine derartigen Beträge geleistet wurden?** (Urteil vom 20. September 2018, Az. [6 K 4122/14 E](#))

### Erbschaft-/Schenkungssteuer

**Zur Erfassung der Übertragung einer Rentenversicherung mit lebenslanger Todesfallabsicherung** (Urteil vom 13. September 2018, Az. [3 K 2766/16 Erb](#))

### Erbschaftsteuer / Verfahrensrecht

**Darf ein Feststellungsbescheid für den Grundbesitzwert für Zwecke der Erbschaftsteuer (auch) gegenüber dem Vermächtnisnehmer ergehen?** (Urteil vom 21. Juni 2018, Az. [3 K 310/16 F](#), Rev. BFH II R 34/18)

### **Bewertungsrecht**

**Ist bei der Übertragung eines mit Wohnungs- und Teilerbbaurechten belasteten Grundstücks für jede Wohnung ein gesonderter Bedarfswert festzustellen?** (Urteil vom 30. August 2018, Az. [3 K 653/17 E](#))

### **Umsatzsteuer**

**Bestehen ernstliche Zweifel an der Steuerbarkeit von Geldspielautomatenumsätzen?** (Beschluss vom 8. Oktober 2018, Az. [5 V 2855/18 U](#))

**Sind Umsätze aus der Tätigkeit als Gästeführer in einem Museum steuerfrei?** (Urteil vom 8. Oktober 2018, Az. [5 K 1215/16 U](#))

**In eigener  
Sache**

## **Schätzungsanlässe in Zeiten der Digitalisierung - Brennpunkt Steuerpraxis war voller Erfolg!**

Am 5. November 2018 fand in der Aula des Münsteraner Schlosses der diesjährige **BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS** unter der Überschrift „Schätzungsanlässe im Zeitalter digitaler Aufzeichnungen“ statt. Die Veranstaltung, die vom Finanzgericht Münster in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. sowie in Zusammenarbeit mit der Westfälischen

Wilhelms-Universität Münster durchgeführt wurde, war mit über 300 Teilnehmern aus Beraterschaft, Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und Unternehmenspraxis vollständig ausgebucht. Der Impulsvortrag wurde von Herrn Dr. Egmont Kulosa, Richter des X. Senats beim Bundesfinanzhof, gehalten. An den Vortrag schloss sich eine Podiumsdiskussion mit hochkarätigen Fachleuten an, die u.a. die Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung in Bezug auf digitale Unternehmensdaten und die aktuellen Streitfragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kassenführung zum Gegenstand hatte.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 14](#) vom 9. November 2018.



Quelle: FG Münster

## **Besuch des BFH-Richtervereins beim Finanzgericht Münster**

Am 16. Oktober 2018 besuchte der Verein der Richterinnen und Richter beim Bundesfinanzhof das Finanzgericht Münster. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Christian Wolsztynski und den Vizepräsidenten Wilhelm Markert informierten sich die Münchener Richterkollegen im Rahmen ihres zweistündigen Besuchs über die Einführung der elektronischen Akte sowie den Sachstand zum

elektronischen Rechtsverkehr. Die IT-Dezernenten des Finanzgerichts präsentierten den Gästen die Funktionsweise der elektronischen Akte im „Echtbetrieb“ in einem Sitzungssaal, dessen technische Ausstattung derzeit landesweit zu den modernsten gehört. Anschließend fand ein reger Gedankenaustausch mit der Kollegenschaft des Finanzgerichts Münster statt, bei dem es zum einen um die bisherigen Erfahrungen mit der neuen digitalen Arbeitsweise und zum anderen um die Revisionszulassungspraxis ging.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 17. Oktober 2018.



Quelle: FG Münster



## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145  
Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-](#)



[hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

